



**RUDERGESELLSCHAFT
HEIDELBERG 1898 e.V.**

Vereinbarung zur Kostenteilung des Sportbetriebs

Die Rudergesellschaft Heidelberg 1898 e.V. (RGH) engagiert sich dafür, ihren Mitgliedern die Teilnahme am wettkampforientierten Training und an Regatten zu ermöglichen, um deren individuell vereinbarten sportlichen Ziele zu erreichen. Die damit verbundenen Kosten, die deutlich über denen des nicht wettkampforientierten Breitensportbetriebs liegen, erfordern, dass der Rennruderbetrieb von den Beiträgen aller Mitglieder mitgefördert wird.

Die Förderung aus allen Mitgliedsbeiträgen soll sich jedoch bevorzugt auf den Rennruderbetrieb der Kinder und Jugendlichen konzentrieren und die steigende finanzielle Leistungsfähigkeit der älter werdenden Sportler berücksichtigen. In dieser Vereinbarung wird dies durch die im Rudersport üblichen Altersklassen oder die Art der Mitgliedschaft in der RGH unterschieden.

Eine Unterscheidung in Wettkampfebenen wird nicht vorgenommen, da diese durch die unterschiedlichen Zielsetzungen und damit verbundenen Aufwände erübrigt wird.

Diese Vereinbarung regelt, welche Leistungen im Zusammenhang mit dem Rennruderbetrieb vom Verein üblicherweise übernommen werden.

1. Qualifiziert betreute Trainingszeiten

Die RGH bemüht sich um eine umfassende Betreuung aller Mitglieder durch qualifizierte Trainer. Abhängig von der vereinbarten Zielsetzung unterscheidet sich der für die Zielerreichung notwendige Umfang der Betreuung. Mit steigendem Alter ist zu erwarten, dass Sportler einen größeren Anteil des Trainingsaufwands auch unbetreut absolvieren können.

Über den Einsatz von Trainern im Vereinsbetrieb - unabhängig von der getroffenen Vereinbarung zur Vergütung des Trainers - entscheidet immer die RGH.

bis einschließlich A-Junioren:

Am Training nehmen überwiegend Minderjährige teil. Aufgrund der Aufsichtspflicht ist eine durchgehende Betreuung erforderlich.

Die hierfür anfallenden Kosten übernimmt die RGH in voller Höhe.

B- & A-Senioren:

Sofern die Sportler in durch die RGH organisierten Trainingsgruppen trainieren, übernimmt die RGH alle hierfür anfallenden Kosten in voller Höhe.

Individuell trainierende Sportler:

Kosten für Trainer und Betreuer werden über die RGH beglichen, sofern der Trainer seine Leistung durch persönliche Anwesenheit erbringt. Die Sportler erstatten der RGH die entstandenen Aufwände in voller Höhe. Hierdurch soll gewahrt bleiben, dass Trainer in der RGH nur durch die RGH beschäftigt werden.

Trainer, die beratend oder außerhalb der RGH tätig sind, werden durch die Sportler direkt bezahlt.

2. Bereitstellung von Bootsmaterial

Sämtliches verfügbares Bootsmaterial wird in allen Altersklassen und für alle Zielsetzungen vom Verein bereitgestellt. Es wird keine Kostenbeteiligung erwartet, da Bootsmaterial üblicherweise für diesen Zweck gespendet wurde.

Die Zuteilung von Material berücksichtigt die Erfordernis, die sich aus der vereinbarten sportlichen Zielsetzung ergibt. Es ist üblich, dass einfachere Zielsetzungen auch mit älterem Bootsmaterial verfolgt werden, um hochwertiges Bootsmaterial zu schonen. Die Bootszuteilung entspricht der Vorgaben der zuständigen Vorstandspositionen und ist an deren Haltung orientiert.

Bei Nutzungskonflikten hat das höhere sportliche Ziel Vorrang, die voraussichtlich erreicht werden kann. Bei gleichwertigen sportlichen Zielen hat die bessere individuelle Leistung Vorrang, die anhand der Ergo-Bestzeit in Relation zur DRV-Norm und dem Ergebnis der letzten Ranglisten-Regatta verglichen wird. Bei Unklarheiten im Verein entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied.

3. Fahrtkosten zu Wettkämpfen

Fahrtkosten zu Wettkämpfen (einschließlich des erforderlichen Bootstransports) werden nach Altersklassen unterschiedlich verteilt. Fahrtkosten werden nur durch die RGH übernommen, wenn die Fahrt durch die RGH angeboten wird und die Wettkampf-Meldung durch die RGH erfolgte. Festzuhalten ist, dass durch die RGH pro organisierter Trainingsgruppe für eine Regatta die Fahrtkosten von maximal einem Fahrzeug (üblicherweise dem Zugfahrzeug des Bootshängers) übernommen wird. Dies gilt auch für Wettkämpfe an denen mehrere Gruppen teilnehmen. Sollte die Anreise der Gruppe weitere Fahrzeuge benötigen, sind die ab dem zweiten Fahrzeug entstehenden Fahrtkosten auf die Gesamtzahl der angereisten Teilnehmer anteilig umzulegen. Die Stadt Heidelberg bezuschusst Fahrten zu DRV-Regatten mit einfacher Entfernung von mehr als 200 km mit 30 %. Eine Bezuschussung wird von den zu verteilenden Gesamtkosten abgezogen, unabhängig davon, ob der Zuschuss tatsächlich bewilligt wird.

Ist ein Sportler zusätzlich als Betreuer für andere Sportler tätig, so trägt seinen Anteil an Fahrtkosten die RGH.

Individuell organisierte Fahrten werden nicht durch die RGH erstattet.

bis einschließlich A-Junioren:

Die Stadt Heidelberg bezuschusst Fahrten zu DRV-Regatten für minderjährige Sportler zu 75 % ab einer einfachen Entfernung von mehr als 100 km. Die verbleibenden Kosten trägt die RGH.

Fahrten zu Wettkämpfen, bei denen der DRV kein Veranstalter ist (Ergometer-Wettkämpfe, Einladungsregatten), trägt die RGH die Kosten für das erste Leihfahrzeug, darüber hinausgehende Kosten werden umgelegt.

B-Senioren:

Die Fahrtkosten des ersten Leihfahrzeuges trägt die RGH, darüber hinausgehende Kosten werden umgelegt.

ab A-Senioren:

Sofern die Sportler innerhalb einer im Verantwortungsbereich des/der Leiters/in Sport organisierten Gruppe der RGH trainieren, wird die Kostenumlage wie bei B-Senioren angewandt.

Individuell trainierende Sportler sind angehalten, die Fahrten zu allen Wettkämpfen selbst zu organisieren und weiteren Sportlern die Mitfahrt anzubieten, um den Aufwand für die RGH zu entlasten. Sofern eine Mitfahrt von Sportlern keine Mehrkosten verursacht, werden diese auch nicht anteilig auf die Sportler umgelegt. Entstehende Fahrtkosten werden bei individuell trainierenden Sportlern außerhalb des organisierten Gruppenbetriebs nicht über die RGH, sondern höchstens über die Mitfahrenden beglichen.

Anteilige Transportkosten für Boote werden nicht umgelegt, sofern diese keine Mehrkosten verursachen.

4. Fahrtkosten zu Training, Lehrgängen und Trainingslagern

Fahrtkosten zum täglichen angeordneten Training werden immer vom Sportler getragen. Dies schließt auch die Fahrten zu Trainingsstätten mit ein, die zum Beispiel im Rahmen von Renngemeinschaften aufgesucht werden.

Fahrtkosten zu Lehrgängen (Einladungs-Trainingslager des LRVBW oder DRV) oder UWV übernimmt die RGH. Es sind bevorzugt Fahrgemeinschaften zu bilden oder Fahrten mit dem ÖPNV durchzuführen.

Eine nicht beanspruchte Kostenübernahme kann nicht auf andere Zielorte oder Teilnehmer übertragen werden. Übersteigen die Fahrtkosten den gesetzten Rahmen (1 Leihfahrzeug, max. 200 km Entfernung und 7 Tage Dauer), sind die Fahrtkosten vollständig von den Reisenden zu tragen.

Weitergehende Regelungen

Fahrtkosten zu Trainingslagern einer im Verantwortungsbereich des/der Leiters/in Sport organisierten Gruppe übernimmt die RGH bis zu einer einfachen Entfernung von 200 km (beispielsweise Heidelberg - Breisach) und einer Dauer von höchstens 7 Tagen. Es werden die Fahrtkosten für höchstens ein Trainingslager je Altersklasse jährlich übernommen. Es sind bevorzugt Fahrgemeinschaften zu bilden oder Fahrten mit dem ÖPNV durchzuführen, wenn ein Bootstransport dadurch vermieden werden kann.

Bei einem zweiten Trainingslager im selben Kalenderjahr einer im Verantwortungsbereich des/der Leiters/in Sport organisierten Gruppen, bis zu einer einfachen Entfernung von 200 km und einer Dauer von höchstens 7 Tagen, übernimmt die RGH 50% der anfallenden Fahrtkosten.

Für individuell trainierende Sportler übernimmt die RGH keine Fahrtkosten zum Training, zu Lehrgängen oder zu Trainingslagern.

5. Meldegelder für Wettkämpfe

Das Meldegeld für Teilnehmer von im Verantwortungsbereich des/der Leiters/in Sport organisierten Gruppen übernimmt die RGH vollständig.

Individuell trainierende Sportler, die außerhalb des organisierten Gruppenbetriebs der RGH Sport betreiben, müssen ihr Meldegeld eigenverantwortlich begleichen.

6. Teilnahmegebühren zu Lehrgängen der Fachverbände

Die RGH übernimmt die Teilnahmegebühren für alle Kader-Athleten vollständig.

Für Teilnehmer/innen ohne Kader-Status übernimmt die RGH keine Teilnahmegebühren.

7. Übernachtungskosten

Übernachungskosten trägt jeder Sportler zu allen Anlässen selbst.

Ist ein Sportler zusätzlich als Betreuer für andere Sportler tätig, so trägt seinen Anteil an den tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten die RGH. Die Abrechnung erfolgt über die Reisekostenabrechnung.

Die RGH behält sich vor, zu wichtigen Anlässen einzelnen Sportlern ebenfalls die Übernachtungskosten zu bezahlen.

8. Verpflegungskosten

Verpflegungskosten trägt jeder Sportler zu allen Anlässen selbst.

Ist ein Sportler zusätzlich als Betreuer für andere Sportler tätig, so wird der Verpflegungsmehraufwand in Höhe der gesetzlich festgelegten Pauschalen über die Reisekostenabrechnung durch die RGH erstattet.

9. Lizenzgebühren Aktivenpass

Durch die Änderungen auf Seiten des DRV müssen die Kosten der Aktivenpässe der Sportler/innen seit dem Winter 2024/2025 jährlich bezahlt werden. Die Kosten von 10€ pro Lizenz für Ü18 Sportler/innen sind durch die Sportler/innen selbst zu tragen.

Aufgrund der zusätzlich geforderten sportlichen/ärztlichen Untersuchung für U18-Sportler/innen übernimmt die RGH die anfallenden Kosten von 5€ pro Aktivenpass.

10. Abrechnung

Die der RGH entstandenen Kosten werden durch die Gruppenleiter transparent abgerechnet und der RGH erstattet. Dies erfolgt nach eigenem Ermessen entweder nach jedem Wettkampf oder jeder Trainingsmaßnahme oder mindestens zwei Mal pro Jahr (vorzugsweise April und November des jeweiligen Kalenderjahres).

Die zuvor genannten Kosten, die während der Regattasaison entstanden sind, sind nicht mehr auf freiwilliger Basis zu erstatten. Dies soll die Gleichbehandlung innerhalb der RGH stärken und die RGH vor erhöhten Ausgaben schützen.

11. Zusätzliches

Im Falle von glaubhafter, geringer finanzieller Leistungsfähigkeit müssen die besagten Personen Kontakt zum/zur Leiter/in Sport aufnehmen und den Fall besprechen. Die RGH kann in diesem Fall unterstützen, Einzelfallentscheidungen treffen dann der/die Leiter/in Sport.

- **Leiter Sport Tom Hinrichs, Stand 23.11.2025**
- Änderungen und Anpassungen vorbehalten